

Az.: 5 B 315/15
3 L 277/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der..... GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Rettungszweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vergabe von Aufträgen zum Krankentransport und zur Notfallrettung
sowie Auskunftsanspruchs; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 9. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. August 2015 - 3 L 277/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 45.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. August 2015 hat keinen Erfolg.

I.

- 2 Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners, sie bis zum Abschluss des nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG durchzuführenden Vergabeverfahrens bei der freihändigen Vergabe von Aufträgen zum Krankentransport und zur Notfallrettung durch die Leitstelle gleichmäßig zu bedenken und dem Antragsgegner vorläufig aufzugeben, die Kriterien, nach denen er Aufträge zum Krankentransport und zur Notfallrettung durch seine Leitstelle derzeit und zukünftig freihändig vergibt, zu benennen.
- 3 Die Antragstellerin verfügte über eine Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten für drei Krankentransportwagen vom 25. November 2002, die zunächst bis 25. Mai 2005 und anschließend bis zum Ablauf der Auswahlentscheidung in einem Vergabeverfahren verlängert wurde. Dieses Vergabeverfahren wurde mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. 2012 S. 454) aufgehoben. Mit Bekanntmachung vom 24. Juli 2013 wurde ein neues Vergabeverfahren eingeleitet, welches noch

andauert. In diesem Vergabeverfahren wird die Bewerbung der Antragstellerin nicht berücksichtigt, weil sie die Ausschlussfrist nicht eingehalten hat. Der Antragsteller vergibt inzwischen die Aufträge zur Notfallrettung und zum Krankentransport freihändig. Dabei wird die Antragstellerin nicht bedacht.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 27. August 2015 den Antrag der Antragstellerin abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, weil der vorliegende Rechtsstreit der Sonderzuweisung an die Vergabekammern nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliege. Die Sonderzuweisung an die Vergabekammern folge aus §§ 102, 104 Abs. 2, § 116 Abs. 3 GWB, wonach die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Geltendmachung von Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB sowie von sonstigen Ansprüchen gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind (§ 104 Abs. 2 GWB) nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht (§ 116 Abs. 3 GWB) erfolgen könne. Das Begehren der Antragstellerin, bis zum Abschluss des nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG durchzuführenden und derzeit laufenden förmlichen Vergabeverfahrens bei der freihändigen Vergabe von Aufträgen zum Krankentransport und zur Notfallrettung durch die Leitstelle gleichmäßig bedacht zu werden sowie die Kriterien, nach denen die freihändige Vergabe erfolge, genannt zu bekommen, unterfielen dieser Sonderzuweisung. Die Übertragung der Notfallrettung und des Krankentransports durch die Leitstelle des Antragsgegners stelle ein materielles Beschaffungsverhalten nach §§ 97 ff. GWB dar, welches den vergaberechtlichen Anforderungen genügen müsse. Hierzu werde auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Dezember 2008 (BGHZ 179, 84), verwiesen. Die Interimsbeschaffung seit Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2008 überschreite auch den Schwellenwert in Höhe von 207.000 € netto (§ 100 Abs. 1 Nr. 1, § 127 Nr. 1 GWB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VgV sowie Art. 2 Nr. 1 Buchst. b EU-Verordnung 1336/2013). Ein Verweisungsbeschluss nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an die zuständige Vergabekammer komme nicht in Betracht, weil diese Vorschrift nur eine Verweisung an zuständige Gerichte, nicht aber an Behörden wie die Vergabekammern vorsehe. Die Vorschrift könne auch nicht in entsprechender Anwendung zum Zwecke der Verweisung an die zuständige Vergabekammer herangezogen werden. Denn die Verweisung einer Sache von einem Gericht an eine Vergabekammer könne nicht die

Einreichung des Nachprüfungsantrags durch die Antragsteller mit seinem spezifischen Rechtsschutzbegehren sowie den speziellen Zulässigkeitsvoraussetzungen ersetzen.

- 5 Hiergegen wendet die Antragstellerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht habe den Antrag zu Unrecht unter Hinweis auf die mangelnde Zulässigkeit abgelehnt. Die Sonderzuweisung an die Vergabekammern greife im vorliegenden Fall nicht. Das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass der Antragsgegner den Unternehmen, welche Leistungen im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports durchführten, öffentliche Aufträge i. S. d. § 99 Abs. 1 GWB erteilt habe, mithin mit diesen entgeltliche Verträge über die Erbringung solcher Dienstleistungen abgeschlossen habe. Diese Tatsache sei jedoch nach dem bisherigen Prozessvortrag des Antragsgegners nicht ausreichend festgestellt. Die Antragstellerin sei bei Antragstellung davon ausgegangen, dass die Leitstelle des Antragsgegners Aufträge zur Notfallrettung und zum Krankentransport akquiriere und diese Aufträge den einzelnen Leistungserbringern zuweise mit der Folge, dass Vertragsverhältnisse über die Erbringung der Dienstleistungen unmittelbar zwischen den Krankenkassen den Unternehmen im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports zustande kämen. In einem solchen Fall würde der Auftrag der Leistungserbringung nicht von dem Antragsgegner kraft öffentlichen Auftrags, sondern von den Krankenkassen und anderen erfolgen. In einem solchen Fall sei die Sonderzuständigkeit des § 102 GWB nicht gegeben.

- 6 Das Oberverwaltungsgericht hat den Antragsgegner um Stellungnahme zur Rolle der Leitstelle und zur Vergütung der beauftragten Leistungserbringer gebeten. Daraufhin hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass die Integrierte Regionalleitstelle Z..... die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasse und lenke. Einzelverträge mit den Unternehmen würden aber nicht abgeschlossen. Die Vergütung der beauftragten Leistungserbringer erfolge vorhaltebezogen ausschließlich und unmittelbar von der Antragsgegnerin. Die Beauftragung von Einsätzen durch die Integrierte Regionalleitstelle an die Leistungserbringer habe daher keinen Einfluss auf die Vergütung der Leistung. Vor diesem Hintergrund hat der Berichterstatter die Beteiligten um Äußerung gebeten, ob das Verfahren für erledigt erklärt wird. Daraufhin hat die Antragstellerin das Verfahren für erledigt erklärt; der Antragsgegner hat der Erledigung widersprochen.

II.

- 7 1. Der auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits gerichtete Hauptantrag der Antragstellerin ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.
- 8 Nachdem die Antragstellerin das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für erledigt erklärt hat und der Antragsgegner der Erledigungserklärung innerhalb von zwei Wochen widersprochen hat (vgl. § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO) ist das Verfahren als Streit über der Erledigung fortzusetzen. Mit der einseitig bleibenden Erledigungserklärung nimmt der Antragsteller von seinem bisherigen Begehren Abstand und begehrt vorrangig stattdessen die gerichtliche Entscheidung, dass die Hauptsache erledigt sei. An die Stelle des durch den ursprünglichen Antrag bestimmten Streitgegenstands tritt der Streit über die Behauptung des Antragstellers, seinem Begehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Der Austausch des Begehrens führt zu einer Änderung des Streitgegenstands und stellt eine zulässige Antragsänderung dar. Diese Grundsätze über die Behandlung der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung sind auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anwendbar (SächsOVG, Beschl. v. 8. Mai 2015 - 5 B 12/15 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 17. August 2012 - 3 B 246/12 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 23. Juli 2007, SächsVBl. 2007, 266).
- 9 Hier hat sich das von der Antragstellerin betriebene Eilverfahren während des Beschwerdeverfahrens nicht erledigt. Die Hauptsache hat sich objektiv erledigt, wenn der Antragsteller infolge eines nachträglich eingetretenen Ereignisses sein Begehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiter verfolgen kann, weil seinem Begehren vielmehr rechtlich oder tatsächlich die Grundlage entzogen worden ist. Es muss eine Lage eingetreten sein, die die Entscheidung über den Klageanspruch erübrigt oder ausschließt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. November 1981, BVerwGE 73, 312, 314; Urt. v. 22. Januar 1993, NVwZ 1993, 979, 980; Neumann, in: Sodan/Ziekow, NK-VwGO, 4. Aufl. 2014, § 161 Rn. 130 f.). Hier ist durch die Stellungnahme des Antragsgegners nicht das Begehren der Antragstellerin, bei der Interimsvergabe berücksichtigt zu werden und die Kriterien für die Vergabe mitgeteilt zu erhalten, entfallen. Geändert haben sich durch die Auskunft lediglich die Erfolgsaussichten des

Antrags im Verwaltungsrechtsweg und damit das subjektive Interesse der Antragstellerin, den Rechtsstreit fortzusetzen. Für die Erledigung genügt es indes nicht, wenn das Interesse der Antragstellerin an der weiteren Rechtsverfolgung weggefallen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Februar 1993, BVerwGE 46, 81, 83).

- 10 2. Zugunsten der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass sie hilfsweise - im Fall der Nichterledigung - begehrt, in der Sache über ihre Beschwerde zu entscheiden. Dieser Antrag ist zulässig, aber ebenfalls unbegründet.
- 11 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu keiner Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (a). Der Rechtsstreit ist auch nicht an die Vergabekammern oder den Vergabesenat zu verweisen (b).
- 12 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Streitigkeit gem. §§ 102, 104 Abs. 2 GWB der (ausschließlichen) Überprüfung der Vergabekammern unterliegt.
- 13 Zwar geht die Antragstellerin zutreffend davon aus, dass die Verwaltungsgerichte für die Überprüfung von Dienstleistungskonzessionen, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vergeben werden, zuständig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 23. Januar 2012, NZBau 2012, 248 - Rettungsdienstleistungen III - Rn. 8 ff. sowie EuGH-K, Urt. v. 10. März 2011 - C-274/09 -, Slg. 2011, I-1335 - Stadler - Rn. 22 ff.). Für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen im sog. Konzessionsmodell ist die Vergabenachprüfung durch die Vergabekammern (§§ 102 ff. GWB) und den Vergabesenat (§§ 116 ff. GWB) nicht eröffnet, weil Dienstleistungskonzessionen nicht vom Begriff des Dienstleistungsauftrags nach § 99 Abs. 1 GWB erfasst werden (BGH, Beschl. v. 23. Januar 2012 a. a. O. Rn. 11 ff.). Kennzeichnend für Dienstleistungskonzessionen ist u. a., dass die Vergütung nicht durch den öffentlichen Auftraggeber sichergestellt wird, sondern durch Beträge von Dritten, z. B. von Sozialversicherungsträgern, die mit diesen Dritten vereinbart werden, wie dies z. B. bei Rettungsdienstleistungen in Bayern der Fall ist. Es besteht in diesem Fall ein Betriebs- und Vergütungsrisiko des Konzessionärs, der das Betriebsrisiko der Dienstleistungen übernimmt (vgl. EuGH-K, Urt. v. 10. März 2011 a. a. O. Rn. 26).

- 14 Dagegen unterliegt die Vergabe im Submissionsmodell, bei der der Auftrag die mit dem Auftraggeber vereinbarte Gegenleistung umfasst, die unmittelbar an den Dienstleistungserbringer gezahlt wird, der (ausschließlichen) Überprüfung durch die Vergabekammern. Bei einer Submission trägt der Leistungserbringer kein nennenswertes Betriebs- oder Vergütungsrisiko. Sie ist vom Begriff des Dienstleistungsauftrags nach § 99 Abs. 1 GWB umfasst, sodass die §§ 102, 104 Abs. 2 GWB anwendbar sind. Ein solches Verfahren sieht § 31 SächsBRKG vor (vgl. BGH, Beschl. v. 1. Dezember 2008, BGHZ 179, 84 -Rettungsdienstleistungen I - Rn. 13 ff.).
- 15 Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nach § 104 Abs. 2 GWB nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht) geltend gemacht werden. Die Anwendbarkeit der Vorschrift ist nicht von einer bestimmten Förmlichkeit des angesprochenen Vergabeverfahrens und seiner Einleitung abhängig, sondern sie kommt auch bei der de-facto-Vergabe zur Anwendung. Es reicht, wenn überhaupt ein Verfahren in Frage steht, an dem ein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 98 GWB und mindestens ein außenstehender Dritter (Unternehmen) beteiligt ist und das eingeleitet ist, um einen entgeltlichen Vertrag i. S. d. § 99 GWB, beispielsweise über eine von einem Unternehmen zu erbringende Dienstleistung, abzuschließen, der nicht nach § 100 Abs. 2 GWB von den Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen ist und dessen Wert den nach § 100 Abs. 1 GWB festgelegten Schwellenwert erreicht oder übersteigt (BGH, Beschl. v. 1. Februar 2005, NZBau 2005, 290, 291).
- 16 Nach der Stellungnahme des Antragsgegners vom 1. Dezember 2015 erfolgt die Vergütung für die Vorhaltung von Rettungsdienst- und Krankentransportmitteln unmittelbar durch die Antragsgegnerin, die auch die Vergabe vornimmt, und nicht durch Dritte. Das Betriebsrisiko für die Dienstleistungen wird also bei der Interimsvergabe nicht übertragen. Das in der Beschwerdeschrift von der Antragstellerin insoweit gerügte Ermittlungsdefizit des Verwaltungsgerichts ist damit jedenfalls inzwischen behoben. Es steht fest, dass auch die Interimsvergabe im Wege des Submissionsmodells, d. h. der öffentlichen Dienstleistungsvergabe, erfolgt und damit gem. §§ 102, 104 Abs. 2 GWB der (ausschließlichen) Überprüfung der

Vergabekammern und des Vergabesenats unterliegt. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche, vorläufig an der Vergabe beteiligt zu werden und die Vergabekriterien genannt zu bekommen, richten sich gegen den Antragsgegner, der ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 GWB ist, und sie sind auf die Vornahme einer Handlung gerichtet. Da es sich auch um Ansprüche im Rahmen eines Vergabeverfahrens handelt, sind die Vergabekammern und der Vergabesenat ausschließlich zuständig.

- 17 Damit ist auch eine nur vorläufige Regelung durch die Verwaltungsgerichte ausgeschlossen. Vielmehr sind behauptete Rechtsverletzungen im Wege des Nachprüfungs(hauptsache)verfahrens bei den Vergabekammern geltend zu machen (§§ 107 ff. GWB). Ein Antrag auf Nachprüfung führt dazu, dass der Auftrag vorläufig nicht vergeben werden darf (§ 115 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat auch die Möglichkeit, weitere vorläufige Maßnahmen zugunsten des Antragstellers zu ergreifen (vgl. § 115 Abs. 3 Satz 1 GWB). Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer hat ebenfalls - jedenfalls zunächst - aufschiebende Wirkung (§ 118 Abs. 1 GWB).
- 18 Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheidung über das Begehren der Antragstellerin besteht somit nicht.
- 19 b) Auch eine Verweisung des Rechtsstreits an die Vergabekammer oder den Vergabesenat nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG findet nicht statt.
- 20 Eine Bindung des Oberverwaltungsgerichts an den Rechtsweg nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 5 GVG besteht hier zwar nicht, weil das Verwaltungsgericht nicht in der Hauptsache entschieden, sondern den Antrag wegen fehlender Rechtswegeröffnung als unzulässig abgelehnt hat (vgl. BSG, Urt. v. 16. Juni 1999, NVwZ-RR 2000. 648). Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz begehrt, stünde einer Verweisung nicht entgegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. November 2000, Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 286; SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2014 - 5 E 32/14 -, juris).

- 21 Eine Verweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an die Vergabekammern scheidet aber aus, weil nach der Vorschrift eine Verweisung (nur) "an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges" erfolgen kann. Die Vergabekammern sind keine Gerichte, sondern Verwaltungsorgane, die durch Verwaltungsakt entscheiden (vgl. § 114 Abs. 3 Satz 1 GWB sowie BSG, Beschl. v. 22. April 2008, NJW 2008, 3238 Rn. 39). Eine Verweisung an Organe der Verwaltung sehen weder die Verwaltungsgerichtsordnung noch andere Gesetze vor.
- 22 Auch eine entsprechende Anwendung von § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG ist nicht geboten. Für sie fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Jede Art der gesetzesimmanenten richterlichen Rechtsfortbildung - hier der Analogie - setzt eine Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Ob eine Regelungslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in der Vorschrift des Gesetzes tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Regelung nicht alle Fälle erfasst, die nach deren Sinn und Zweck erfasst sein sollten (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 12. September 2013, BVerwGE 148, 13 Rn. 27 m. w. N.). Darüber hinaus ist eine vergleichbare Sach- und Interessenlage erforderlich (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 2. April 2014, Buchholz 270.1 § 25 BBhV Nr. 1 Rn. 21).
- 23 Dafür, dass der Gesetzgeber eine Verweisung an die Vergabekammern planwidrig nicht geregelt hat, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. Vielmehr sprechen die Besonderheiten des vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens gegen eine Verweisung an die Vergabekammern und damit auch gegen eine planwidrige Regelungslücke.
- 24 Mit § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG werden insbesondere die Rechtswege, wie sie mit der Bestimmung der obersten Bundesgerichte in Art. 95 Abs. 1 GG geprägt werden, also die der ordentlichen, der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, angesprochen. Die Verweisung von oder zu Gerichten außerhalb dieser Rechtswege wird zum Teil gesondert geregelt, wie z. B. in § 18 Abs. 3 WBO. Fehlen solche ausdrückliche Regelungen, ist es aber nicht ausgeschlossen, § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG entsprechend auf eine Verweisung von oder zu einer anderen Gerichtsbarkeit anzuwenden, wenn Besonderheiten des Verfahrens dem nicht entgegenstehen (vgl. für

die Verweisung zu den Disziplinargerichten: BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 1993, NVwZ 1995, 84, 85 f.). Hierfür sprechen der Sinn der Norm, negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden und die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, für alle Gerichtszweige eine einheitliche Verweisungsregelung zu schaffen (vgl. Begründung zu Art. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 11/7030 S. 37) sowie die Gesichtspunkte der Prozessökonomie, der es widersprechen würde, Anträge in einer Gerichtsbarkeit als unzulässig abzuweisen mit der Folge, dass sie bei dem zuständigen Gericht erneut geltend gemacht werden müssen, und eines effektiven Rechtsschutzes des Betroffenen, z. B. durch Wahrung von Fristen infolge fortbestehender Rechtshängigkeit (§ 17b Abs. 1 Satz 2 GVG) im Fall der Verweisung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 1993 a. a. O. S. 85). Allerdings scheidet eine Verweisung an die Verfassungsgerichte aus, weil diese mit der Verfassungsorganstellung der Verfassungsgerichte nicht vereinbar wäre (BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 2003, BVerfGE 109, 1, 8). Verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe stellen zudem keinen "Rechtsweg" dar. Auch wenn ein Normenkontrollantrag erhoben wird, der außerhalb der Gerichtsbarkeit des Oberverwaltungsgerichts liegt, weil sich aus der Anwendung der im Normenkontrollverfahren angegriffenen Rechtsvorschrift keine Rechtsstreitigkeiten ergeben können, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, ist der Antrag wegen der Besonderheiten des Normenkontrollverfahrens nicht zu verweisen, sondern wegen Anrufung des unzuständigen Gerichts als unzulässig abzulehnen (SächsOVG, Urt. v. 19. Januar 2009, SächsVBl. 2010, 92, 95).

- 25 Erwägungen der Prozessökonomie und der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte könnten für eine entsprechende Anwendung von § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG auf Verweisungen an die Vergabekammern streiten. Auch die Annäherung der Vergabekammern an gerichtliche Spruchkörper (vgl. hierzu: VG Gera, Beschl. v. 16. September 2004 - 2 E 1223/04.Ge -, juris Rn. 10) kann für eine entsprechende Anwendung ins Feld geführt werden. Gegen eine entsprechende Heranziehung sprechen aber - wie bereits zutreffend vom Verwaltungsgericht ausgeführt - entscheidend die Besonderheiten des vergaberechtlichen Verfahrens (vgl. hierzu: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11. März 2002, NZBau 2003, 55, 56 f.).
- 26 Das Verfahren vor der Vergabekammer ist durch größtmögliche Beschleunigung geprägt. Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 4 GWB hat die Vergabekammer bei ihrer gesamten

Tätigkeit - trotz der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes - darauf zu achten, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Sie muss ihre Entscheidung über den Nachprüfungsantrag grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von nur fünf Wochen treffen und begründen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GWB). Lediglich bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten darf der Vorsitzende im Ausnahmefall die Entscheidungsfrist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum, der nicht länger als zwei Wochen dauern soll, verlängern (§ 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 GWB). Bei Überschreiten der Entscheidungsfrist gilt der Nachprüfungsantrag als abgelehnt; dagegen kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen Beschwerde erhoben werden (§ 116 Abs. 2, § 117 Abs. 1 GWB). Der Beschleunigungsgrundsatz im Vergaberecht und die an den Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer anknüpfenden Fristen stehen einer Verweisung nach Anhörung der Beteiligten im fachgerichtlichen Verfahren entgegen. Eine solche Verweisung würde regelmäßig später als fünf Wochen nach Antragstellung bei dem Fachgericht und regelmäßig auch später als sieben Wochen nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies würde bei einer Verweisung dazu führen, dass bei entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 1 GWB entweder - bei Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung bei dem verweisenden Gericht - der Antrag als abgelehnt gelten würde und die Beschwerdefrist hiergegen abgelaufen wäre oder - bei Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Eingangs des Verweisungsbeschlusses bei der Vergabekammer - der Beschleunigungsgrundsatz nicht gewahrt werden könnte.

- 27 Im Ergebnis entspricht dies der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, die ebenfalls davon ausgeht, dass für eine Verweisung eines Rechtsstreits an die Vergabekammern keine Rechtsgrundlage besteht und insbesondere § 17a GVG nicht entsprechend anzuwenden ist (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 18. November 2004 - 2 EO 1329/04 -, NVwZ 2005, 235; NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2010 - 11 ME 583/09 -, GewArch 2011, 44; VG Köln, Beschl. v. 29. August 2008 - 7 L 1205/08 -, juris Rn. 27; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, Anh § 41 Rn. 16; Kissel/Mayer, GVG, 7. Aufl. 2013, § 17 Rn. 6; Lückemann, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vorbemerkungen zu §§ 17-17b Rn. 11 a. E.; a. A. VG Gera, Beschl. v. 16. September 2004 - 2 E 1223/04.Ge -, juris Rn. 8 ff.).

- 28 Diese Erwägungen schließen auch eine Verweisung an den Vergabesenat des Oberlandesgerichts aus. Bei ihm handelt es sich zwar um ein Gericht (vgl. § 116 Abs. 3 GWB) und kein Verwaltungsorgan. Der Beschleunigungsgrundsatz des Vergaberechts und die dort geregelten Fristen lassen aber eine Verweisung an den Vergabesenat ebenfalls als nicht sachgerecht erscheinen. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG sind deshalb im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung nach Sinn und Zweck dahingehend einschränkend auszulegen, dass eine Verweisung eines Rechtsstreits an den Vergabesenat ausscheidet.
- 29 Das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zwingt zu keiner anderen Beurteilung. Die Antragstellerin kann die Vergabekammern anrufen. Sollten diese ihre Zuständigkeit verneinen und das Oberlandesgericht diese Auffassung teilen, wäre der Rechtsstreit in Anwendung von § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 18. November 2004 a. a. O.). Diesem Beschluss käme nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG Bindungswirkung hinsichtlich des Rechtswegs zu. Ein dauerhafter negativer Kompetenzkonflikt droht somit nicht.
- 30 Deshalb ist der Rechtsstreit nicht zu verweisen, sondern die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen.
- 31 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 32 Die Streitwertfestsetzung folgt § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich - ebenso wie das Verwaltungsgericht - an Nummer 16.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Danach sind 15.000 € pro Fahrzeug anzusetzen.
- 33 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle